

# Ueber den Verfasser der Schrift „Von der Wohltat Christi“.

Von  
Lic. Dr. Karl Benrath  
in Bonn.

## Vorbemerkung.

In dem Januarhefte der „Rivista Cristiana“ 1876 und zugleich in einem etwas später zum Abdruck gelangten Artikel der Berliner Nationalzeitung hatte ich den obigen Gegenstand kurz behandelt. Darauf ist von Jules Bonnet (Riv. Crist. III, 1876) gegen meine Ausführungen Einsprache erhoben worden. Dieser Gelehrte sagt in einem an den Herausgeber der Florentiner Zeitschrift gerichteten Briefe: „J'ai lu avec toute l'attention qu'il mérite l'article de votre savant collaborateur, M. Karl Benrath, sur la question tant controversée relative à l'auteur du ‚Benefizio‘. Avec le plus récent éditeur de ce célèbre opuscule, M. Churchill Babington et contrairement à l'opinion soutenue par Leopold Ranke, je n'ai point hésité à attribuer cet écrit à Paleario. L'éloquent accusé de Sienne, le touchant martyr du Pont Saint-Ange, m'a paru le seul auteur possible du livre qui résume toute sa théologie et dont il assume courageusement la responsabilité devant ses juges. En dépit des doutes exprimés par M. Benrath, je demeure très frappé des singulières concordances qui existent entre le passage tant de fois cité du plaidoyer de Sienne et le ‚Benefizio“ publié la même année (1542) en langue toscane, avec de nombreux témoignages empruntés à ces mêmes Pères dont je retrouve les noms dans la défense de Paleario. „Si“, disais-je en 1863, „il n'est pas l'auteur du ‚Benefizio‘, à quel autre opuscule Italien du 16<sup>me</sup> siècle peuvent s'appliquer les déclarations si nettes et si catégoriques de son discours?“ C'est à cette question que M. Benrath croit pouvoir répondre victorieusement, par une note de M. le professeur De Leva qui déclare avoir vu à la



Bibliothèque de Saint Pierre aux Liens un manuscrit contenant un extrait du procès de Paleario, dans lequel on lit que l'ouvrage incriminé avait pour titre: della pienezza, sufficienza et satisfatione della passione di Cristo (Storia documentata di Carlo V., t. III, p. 368—369). Vous l'avouerez-je, Monsieur, malgré l'autorité qui s'attache à l'opinion du docte professeur de Padoue, j'ai peine à voir un titre dans la phrase redondante et confuse que je viens de transcrire. Elle contraste par trop avec la noble formule qui revient sans cesse sous la plume de Paleario pour exprimer son dogme favori, celui de la redemption: „Beneficium sanguinis Christi“. Le nouveau titre qu'on allègue, sur la foi d'un raconteur inconnu, ne serait-il pas plutôt un résumé, une caractéristique, plus ou moins correcte, qui s'applique d'ailleurs parfaitement au „Benefizio“? Pour que la conjecture de M. De Leva devînt une certitude, il faudrait que le mystérieux écrit désigné dans le codex de Saint Pierre aux Liens (rarissima avis!) fût produit au grand jour et que de plus il correspondît aussi bien que le „Benefizio“ aux indications fournies dans le discours de Sienne. Tant que cette double condition n'est pas remplie, la réserve semble commandée aux écrivains, qui, placés entre les *on dit* si divers du 16<sup>m</sup>e siècle et les conjectures d'une époque ultérieure, croient avoir adopté la thèse plus plausible et n'entendent pas lâcher la proie pour l'ombre. . .“

Dieser Brief wurde seitens des Herausgebers der „Rivista Cristiana“, da ich mich selbst etwas weit entfernt, nämlich in Dublin mit der Untersuchung der im Trinity College aufbewahrten Inquisitionsmanuscripte beschäftigt, befand, zunächst an den mir befreundeten Professor Giuseppe De Leva in Padua gesandt. De Leva war insofern direkt bei der Angelegenheit beteiligt, als ich eben nach seinem Vorgange das „mystérieux écrit“ citirt hatte. De Leva erwiederte nun in einem Schreiben vom 23. Februar (s. a. a. O., S. 90—92), dass er gern bereit sei, mich in dieser Frage zu vertreten, dass er jedoch der Ansicht sei, meine Ausführungen bedürften keiner weiteren Erklärung. Dagegen hebt er noch ein Dreifaches hervor: Erstens, dass die damalige allgemeine Unbekanntschaft mit dem Verfasser des „Benefizio“ unerklärlich sei, wenn angenommen werde, eben das „Benefizio“ sei die Schrift, zu der Paleario sich so männlich in seiner Verteidigungsrede selbst bekannt hatte. Zweitens, dass nicht ein „on-dit“ oder vage Gerüchte den wahren Verfasser des Büchleins bezeichnen, sondern Leute, die sehr gut über die Sache Bescheid wissen, und zwar mit voller Bestimmtheit. Drittens, dass in jenem Manuscripte von S. Pietro in Vinculi die andere Schrift „Della pienezza, sufficienza et satisfatione della passione



di Cristo“ dem Paleario nicht beigelegt werde von einem „rapporteur inconnu“, sondern seitens des Inquisitionstribunales und auf Grund von Zeugenaussagen vor den Richtern.

Ich möchte noch Eins hinzufügen, um den Gang der folgenden Untersuchung zu kennzeichnen. Herr Bonnet stützt sich hauptsächlich darauf, dass uns keine andere Schrift aus jener Zeit bekannt sei, auf deren Inhalt dasjenige passe, was Paleario in seiner Rede als in seiner eignen Schrift enthalten erwähnt. Bei der Unvollständigkeit, die unserer Kenntnis der literarischen Erzeugnisse jener Periode und Bewegung immer noch anhaftet, würde ein solches Moment auch dann nur von relativem Werte sein, wenn wir den Fingerzeig des von De Leva angezogenen Manuscriptes entbehrten. Die Frage ist eben nicht: ob sich in dem „Benefizio di Cristo“ gewisse Gedankengänge wiederfinden, von denen Paleario's Rede uns sagt, dass sie auch in seiner eignen Schrift vorhanden waren — denn bei der Eigentümlichkeit des beiderseits behandelten Stoffes ist das gar nicht anders zu erwarten. Sondern die Frage geht dahin: ob die Summe aller hier in Betracht kommenden Momente uns erlaubt, bez. zwingt, das „Benefizio“ als mit der von Paleario verfassten Schrift identisch zu betrachten. Diese Frage soll nun im folgenden einer abermaligen Prüfung unterworfen werden, die auch eine Reihe von Momenten berücksichtigt, welche bei der kürzeren Darlegung nicht zu ihrem Rechte kommen konnten.

Wenn man die Prozessacten mustert, welche uns bisher aus den ersten Jahrzehnten der Tätigkeit der römischen Inquisition im sechzehnten Jahrhundert zugänglich gewesen sind, und wenn man damit die zahlreichen Schlussurteile solcher Prozesse vergleicht, wie sie sich in den Inquisitions-Acten in der Bibliothek des Trinity-College in Dublin dem Studium darbieten, so wird man überrascht sein von der oft wörtlich übereinstimmenden Gleichartigkeit der Anklagen, wie sie seitens des Inquisitionstribunales gegen die vor ihm stehenden „Häretiker“ erhoben wurden. Obgleich die reformatorische Bewegung in Italien keineswegs einen ähnlichen dominirenden Mittelpunkt gefunden hatte, wie dies bei der deutschen mit Wittenberg, der schweizerischen mit Zürich und der französischen mit Genf der Fall war, so sind doch die her-



vorragendsten evangelischen Lehren, die von der Rechtfertigung durch den Glauben und von der Ohnmacht des Menschen, durch seine Werke die Seligkeit zu erwerben, die von dem alleinigen Ansehen der heiligen Schrift gegenüber der Tradition, dann der Gegensatz gegen Papsttum und Priestertum, gegen Transsubstantiation und Lehre vom Fegfeuer und eine Reihe von anderen Punkten so entschieden und so gleichmässig innerhalb der evangelischen Bewegung in Italien ausgebildet worden, dass man fast den Eindruck bekommt, als hätte man es hier mit einer in sich zusammengeschlossenen theologischen Schule und nicht mit einer an den verschiedensten Orten fast gleichzeitig zutage tretenden Reaction des christlichen Volksgeistes zu tun. Es ist bemerkenswert und mag wohl damit in ursächlichem Zusammenhange stehen, dass die reformatorische Bewegung in Italien sich mit einer verhältnismässig geringen Anzahl von literarischen Erzeugnissen, in denen die alle Welt bewegenden Fragen erörtert wurden, begnügt hat. Durch eine beispiellos erfolgreiche Tätigkeit der Inquisition nach dieser Seite hin sind dann auf uns von den wenigen nur die wenigsten gekommen, und in vielen Fällen sind es eben die Verzeichnisse der durch die Inquisition auf das strengste geübten Büchercensur, welchen wir die einzige Notiz über italienische reformatorische Schriften verdanken. Da nun das Lesen, ja schon der blosse Besitz eines solchen Buches einen schwerwiegenden Anklagepunkt vor dem Tribunale der Inquisition bildete, so ist es erklärlich, dass dasselbe auch in den Prozessacten und insbesondere in den Schlussurteilen als solcher begegnet und bei der Verurteilung des Angeklagten mit ins Gewicht fällt. Und da ist es denn vor allem eine Schrift, welche in den Händen der meisten gewesen ist, die von der Inquisition verurteilt worden sind, und die einen weitreichenden Einfluss auf die ganze evangelische Bewegung in Italien gehabt hat, nämlich der Traktat „Von der Wohltat des Todes Christi“.

Die wunderbare Geschichte dieser Schrift ist bekannt. Zu Vergerio's Zeiten, also in den vierziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts, in mehr als vierzigtausend Exemplaren allein von Venedig aus durch Italien verbreitet, ist sie durch



die Inquisition später mit solchem Erfolge aufgesucht und überall vernichtet worden, dass es bereits im vorigen Jahrhundert als unmöglich galt, ein Exemplar der Schrift aufzufinden, und dass in den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts ein Ranke sie als völlig verschwunden und unauffindbar bezeichnen zu müssen glaubte. Aber ein günstiges Geschick hat das Büchlein doch wieder an das Licht gebracht. Nachdem eine Uebersetzung in das Englische von Mr. Ayre aufgefunden und 1847 veröffentlicht worden war, gelang es 1855, das italienische Original in Cambridge zu entdecken und zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Das treffliche, aber namenlose Büchlein hat nun, indem es zum zweiten Male in zahlreichen Ausgaben und Uebersetzungen seinen Lauf durch die Welt nahm, dem gelehrten Publikum die Frage gestellt, wer als sein Verfasser zu betrachten sei? Und auf diese Frage hat vor allem der erste Herausgeber des neu aufgefundenen Originals, Herr Churchill Babington, freilich nicht ohne Reserve, die Antwort erteilt: Aonio Paleario — eine Entscheidung, welche von ihm mit Aufwand grosser Gelehrsamkeit verteidigt und von den Meisten als massgebend angenommen worden ist, nachdem sie bereits im vorigen Jahrhundert durch J. G. Schelhorn, den gelehrten Bibliothekar in Memmingen, gegeben und begründet worden war. Einige Daten, welche erst in den letzten Jahren bekannt geworden sind, machen es möglich, die Frage jetzt mit Zuverlässigkeit zu beantworten. Wie aber auch das Endresultat beschaffen sein möge — eine abermalige Untersuchung wird sich der Mühe nicht entschlagen dürfen, die von Schelhorn und zuletzt von Babington vorgebrachten Beweismittel auf das genaueste zu prüfen.

Schelhorn geht zunächst in dem ersten Bande der *Amoenitates Historiae Ecclesiasticae et Literariae* (Frankfurt und Leipzig 1737, S. 156) auf die Frage ein. Im Anschluss an eine Aeusserung Vergerio's über das Büchlein sagt er: „Es ist überaus selten und in den Verzeichnissen der verbotenen Schriften schwarz angestrichen. Sein vollständiger Titel lautet: *Trattato del beneficio di Christo*. Es ist in das Französische übersetzt und 1545 in Lyon durch Jean de



Tournes gedruckt worden unter dem Titel: *Du bénéfice de Jesus-Christ crucifié envers les Chrétiens, traduit de vulgaire Italien en François*. Dies geht aus dem von der Sorbonne aufgestellten Verzeichnisse verbotener Bücher hervor, wie es bei Du Plessis d'Argentré (*Collectio judiciorum de novis Erroribus*, t. II, f. 175) abgedruckt ist. Dass die Schrift auch in das Spanische übersetzt worden und unter dem Titel: *Tratado utilissimo del beneficio de Jesu Christo* erschienen ist, zeigt der Sotomajor'sche Index verbotener Schriften. Aus alledem mag man auf die Vortrefflichkeit dieses Büchleins schliessen. Ich glaube aber, dass Verfasser desselben Aonio Paleario, der fromme Märtyrer Jesu Christi, gewesen ist, welcher um seines evangelischen Bekenntnisses willen 1569 in Rom verbrannt worden ist. Es scheint mir nämlich, dass auf diese Schrift dasjenige passt, was Paleario selbst in einer vor dem Rat von Siena gehaltenen Rede erwähnt. Dort sagt er nämlich: „Als ich im Laufe dieses Jahres in einer italienisch verfassten Schrift die Wohltaten dargelegt hatte, welche der Tod Christi der Menschheit gebracht, wurde mir dies in der Anklage vorgeworfen. Lässt sich etwas Schmähhcheres sagen oder denken? Ich behauptete, wir sollten nicht zweifeln an Gottes Gnade, da ja Er, in welchem die Gottheit wohnte, Blut und Leben aus lauter Liebe um unsretwillen dahingegeben habe; ich brachte aus den ältesten und sichersten Urkunden den Beweis dafür bei, dass das Ende aller Uebel da, dass alle Schuld denen getilgt sei, welche sich von Herzen zu Christus bekehrten, sich seiner Treue anheimgäben und nur auf ihn ihre Hoffnung setzten, der ihren Glauben nicht zu Schanden machen werde. Diese Behauptung ist jenen Zwölfen als so hart und verabscheuenswürdig erschienen, dass sie mich deshalb des Feuertodes wert erachteten; nun wohl, soll ich deshalb den Tod erleiden, so bin ich glücklich, denn wer ein Christ sein will, kann heutzutage nicht in seinem Bette sterben.“

Soweit Schelhorn. Seine Angaben bedürfen einiger Bemerkungen. Zunächst ist der Titel der Schrift nicht genau wiedergegeben; er lautet vielmehr in Uebereinstimmung mit dem der spanischen Uebersetzung: *Trattato utilissimo del bene-*



ficio di Jesu Cristo crocifisso verso i Christiani. Die Verschiedenheit in der Titelangabe erklärt sich daraus, dass es Schelhorn selbst nie gelungen ist, ein Exemplar der Schrift zu Gesicht zu bekommen; noch im Jahre 1763 hat er dies gelegentlich erwähnt (Ergötzlichkeiten II, 27). Ferner hat sich bei der Angabe über das Todesjahr Paleario's ein Irrtum eingeschlichen, sofern dieser nicht 1569, sondern erst im Juli 1570 den Tod erlitten hat. Was die von Schelhorn erwähnte Verteidigungsrede Paleario's vor dem Rate von Siena angeht, so lässt sich deren Datum bestimmen und mit diesem würde dann nach Schelhorns Conjectur das Datum der Herausgabe unserer Schrift übereinstimmen müssen. In der Rede (Pro se ipso) erwähnt Paleario Bernardino Ochino's Flucht, und man hört es dem Redner an, dass er und seine Zuhörer noch schmerzlich von diesem Ereignisse bewegt sind. Die Flucht Ochino's fand gegen Ende des Monats August 1542 statt. Auch Sadoletto erwähnt in einem an Paleario gerichteten Schreiben<sup>1)</sup>, dass er ihn bei einem Besuche in Siena, „als eben das erste Gerücht über Ochino's Flucht ging“, mit der Abfassung der obigen Rede beschäftigt gefunden habe. Beides deutet auf 1542 hin als frühesten Termin für das Erscheinen von Paleario's Schrift. Der Conjectur Schelhorns sind nun eine Reihe von Gelehrten gefolgt. Bei Gerdes (Specimen Ital. Reform. p. 315), bei M. Crie (History of the Reformation in Italy, 2. Aufl. 1833, S. 344), minder zuversichtlich bei Tiraboschi (Storia della Lett. Ital. VII, p. 1452 sq.) findet sich diese Angabe wiederholt, und die beiden letzten Biographen Paleario's, Jules Bonnet und Mrs. Young, nehmen dieselbe als unbezweifelbar in ihre Werke auf. Der verdiente Herausgeber des in Cambridge wieder aufgefundenen Originals, welches im Jahre 1543 in Venedig ohne Bezeichnung des Verfassers erschienen ist, hat die Hypothese, welche Schelhorn in Ermangelung eines Exemplars der Schrift selbst nicht im einzelnen durchführen konnte, in folgender Darlegung zu stützen gesucht: „Aus dem, was Paleario über seine eigne Schrift in der angeführten

1) Lib. IV, n. 2, Op. ed. Hallb. S. 556 ff.



Stelle seiner Verteidigungsrede sagt, ergibt sich: 1) dass dieselbe nicht von grossem Umfange war (libellus); 2) dass sie in italienischer Sprache verfasst war; 3) dass ihr Titel oder ihr Gegenstand war ‚der Tod Christi und die Wohltaten, welche derselbe der Menschheit gebracht hat‘; 4) dass sie hervorhob, ‚wir sollten an der Gnade Gottes, dessen Sohn sich aus Liebe zu uns in den Tod dahingegeben habe, nicht zweifeln‘; 5) dass sie aus den zuverlässigsten Zeugnissen der Väter nachwies, unsere Uebel hätten ihr Ende erreicht, die Handschrift, welche gegen uns zeuge, sei ausgelöscht allen denen, welche sich in völligem Glauben an Christus wendeten; 6) dass die Schrift Paleario's in demselben Jahre erschien, in welchem die Rede selbst gehalten wurde.“

Herr Babington sucht nun nachzuweisen, dass diese sechs Punkte bei dem wiedergefundenen Traktate vollständig zutreffen, und zieht daraus den Schluss auf Identität dieser Schrift mit der von Paleario als seine eigne bezeichneten. Die obigen Punkte, obwohl scheinbar individueller Art, sind jedoch von solcher Natur, dass man das Erstere mehr oder minder eingeschränkt zugeben könnte, ohne sich zu der daraus gezogenen Folgerung zu bekennen. Dies bedarf rücksichtlich des ersten und zweiten Punktes keines Beweises, eher bezüglich des dritten. Der betreffende Ausdruck Paleario's lautet wörtlich: „*Ex Christi morte quanta com moda allata sint generi humano cum hoc ipso anno Thusce scripsissem, objectum fuit in accusatione.*“ Bezieht man die Worte Paleario's lediglich auf den Inhalt der von ihm verfassten Schrift, so ist es klar, dass sie nur im allgemeinen angeben wollen, dieselbe handle von Christi Verdienst und dessen Wirkung auf die Erlösung; versteht man sie aber selbst von dem Titel der Schrift, so kann doch nicht zugegeben werden, dass in dieser Weise von keinem andern als unserm Traktate geredet werden könne. Denn dasjenige, was diesseit der Alpen „Rechtfertigung aus dem Glauben“ genannt wurde, bezeichnete man in Italien durchweg als „Wohltat Christi“, wie denn dieser Ausdruck in gleichzeitigen reformatorischen Schriften, ganz besonders aber bei Ochino und Valdés, häufig begegnet. Dasselbe werden wir bezüglich des vierten Punktes



sagen müssen: auch hier sind die Ausdrücke so allgemein gehalten und dabei so sehr mit der für diese Tatsachen der inneren Erfahrung allgemein üblichen Redeweise in Uebereinstimmung, dass wir, selbst wenn sie sich annähernd wörtlich in dem Traktate wieder finden sollten, darin noch keinen zwingenden Grund für die Identität zu erblicken vermöchten. Nun ist aber, obwohl der Inhalt des dritten Capitels in unserm Traktate denselben Grundgedanken wie Paleario's oben wiedergegebene Anführung verfolgt, doch keine Stelle in demselben nachweisbar, in welcher jene Worte buchstäblich wiederkehrten. In den unter 5) angegebenen Punkten findet Babington den Inhalt von Kap. 4 und 6 unseres Traktates wieder, welche eine Reihe von Zeugnissen aus Kirchenvätern zu Gunsten der evangelischen Rechtfertigungslehre enthalten. Aber auch zugestanden, dass unter den „monumenta vetustissima et certissima“ notwendigerweise solche Zeugnisse von Kirchenvätern — und nicht die der heiligen Schrift, in der doch das Wort von der gelöschten Handschrift vorkommt — zu verstehen sein sollten, so lässt sich doch entgegen, dass eine Schrift über die gedachte Fundamentallehre der Kirche überhaupt schwerlich ohne den erforderlichen sei es biblischen, sei es aus den Vätern geschöpften Beweisapparat gedacht werden kann und dass somit die Einfügung eines solchen in unserem Falle auch kein entscheidendes Moment bildet.

Wir kommen damit zu dem sechsten Punkte. Es ist der einzige, der uns ein entscheidendes Kennzeichen giebt: Paleario's Schrift, was auch immer ihr Titel gewesen sein mag, kann nicht vor dem Jahre 1542 erschienen sein. War also unser Traktat bereits früher vorhanden, oder aber ist er nachweislich späteren Datums, so haben wir in beiden Fällen einen sichern Anhaltspunkt dafür, dass er nicht mit der von Paleario erwähnten Schrift identisch ist. Das in Cambridge aufgefundene Exemplar trägt die Jahreszahl 1543. Ein von Riederer in den „Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte“ beschriebenes ihm selbst zugehöriges Exemplar, welches heutzutage verschwunden ist, gehörte offenbar derselben Ausgabe und sicher demselben Jahre an. Ob aber



diese Ausgabe als die erste angesehen sein wolle, dafür fehlt jeder Anhalt, die einzige Bemerkung seitens des Druckers geht dahin: er veröffentliche die Schrift ohne den Namen des Verfassers, „damit die Sache selbst und nicht dessen Name auf den Leser Eindruck machen möge.“ Da nun die im Laufe der letzten Jahrzehnte hier und da wieder zum Vorschein gekommenen Abdrücke des italienischen Originals sowie die Uebersetzungen des Traktates in verschiedenen Sprachen sämmtlich jüngeren Datums sind — die französische ist von 1545, die älteste englische von 1548 —, so lässt sich aus dem vorhandenen Material die Frage nach dem Erscheinungsjahr des Traktates nicht direkt beantworten, und wird es somit erforderlich, die zeitgenössische Literatur und Geschichte um Auskunft anzugehen.

Was uns nun nach dieser Seite hin bisher bekannt war, beschränkte sich im grossen und ganzen auf das Folgende.

Der Erste, welcher den „Traktat von der Wohltat Christi“ erwähnt und ihn so deutlich bezeichnet und so eingehend behandelt, dass kein Zweifel an der Identität mit der in Cambridge aufgefundenen Schrift obwalten kann, ist Frà Caterino Politi, ein Dominikaner aus Siena, ein wütender Feind aller Ketzer und ergebener Diener der kirchlichen Reaction, die eben in Rom triumphirt und sich in dem Tribunal des S. Uffizio ein laut redendes Denkmal gesetzt hatte. Politi veröffentlichte 1544 ein „Compendio d'errori et inganni luterani, contenuti in un Libretto senza nome de l'autore, intitolato Trattato utilissimo del beneficio di Christo crucifisso“. In diesem Compendium bekämpft er die Lehren, welche er in unserem Traktate vorfindet, vor allem die von der Rechtfertigung. Auf die Frage, wer den Traktat verfasst habe, und wann er zuerst erschienen sei, weiss er keine Antwort. „Der Verfasser dieser Schrift“, sagt er in der Vorrede, „gegen die ich gezwungen bin anzugehen, wird bei jedem Unbefangenen schon dadurch Verdacht erregen, dass er seinen Namen nicht nennt. Denn wenn er, wie die Vorbemerkung sagt, ein Mann von Gewicht ist und überzeugt war, die Wahrheit zu sagen und zwar eine den Christen so über-



aus nützliche Wahrheit, so hätte er diese auch noch mit dem Gewichte seines Namens stützen müssen“ u. s. w.

Nach Politi ist es abermals zunächst ein geschworener Feind der evangelischen Bewegung, welcher den Traktat namhaft macht. Im Mai 1548 oder 1549 veröffentlichte der päpstliche Nuntius in Venedig, Giovanni della Casa, den ersten Index verbotener Schriften. Unter den siebenzig Nummern findet sich auch verzeichnet: „Il beneficio di Christo; un libretto così intitolato.“ Auch hier fragen wir vergebens dem Verfasser oder dem Jahr der ersten Ausgabe nach; so oft auch in den zahlreichen folgenden Verzeichnissen verbotener Schriften unser Traktat erwähnt wird, stets bleibt man auf jene Fragen die Antwort schuldig. Aber schon bevor della Casa seinen Index zusammenstellte, war die Inquisition auf das Büchlein aufmerksam geworden; sie fragt darnach in den Verhören, welchen die der Ketzerei Beschuldigten sich zu unterziehen hatten, und aus dem Munde eines Francesco Spiera, zu dessen Prozess die wichtigsten Acten unlängst veröffentlicht worden sind <sup>1)</sup>, hören wir 1547 das Geständnis, dass er sich im Besitze des „Benefizio di Cristo“ befinde.

Pietro Paolo Vergerio, damals als Flüchtling in Deutschland lebend, hat den della Casa'schen Index mit Noten polemischen Inhalts versehen und abdrucken lassen. Er hatte um seiner protestantischen Ueberzeugungen willen sein Vaterland verlassen müssen; so glaubt man voraussetzen zu dürfen, dass er wenigstens um den Namen des Verfassers wusste. Aber sei es, dass dies nicht der Fall war, oder dass er Veranlassung hatte, denselben nicht zu nennen — kurz, er hüllt sich in Schweigen und macht nur die folgenden Andeutungen: „Zwei haben daran gearbeitet, der Eine hat es angefangen, der Andere hat es beendet und gefeilt; Beide leben in Italien und sind den höchststehenden Prälaten in Rom wohl bekannt und bei ihnen in grossen Ehren, während hier ihr Buch als ketzerisch verdammt wird.“

So lassen uns denn diese Zeugnisse von Zeitgenossen be-

<sup>1)</sup> Francesco Spiera, Episodio della Riforma religiosa in Italia, narrato da E. Comba, 1872.



züglich der Frage nach der Zeit der Abfassung und dem Verfasser des Traktates im Stich. Und doch hat Paleario schon Jahre lang vorher und zwar in einer öffentlichen Verhandlung, welche Aufsehen in Italien erregte, die Verantwortlichkeit für die Abfassung seiner eignen Schrift auf sich genommen. Ist es denkbar, dass Politi, der selbst aus Siena stammte, der in engen Beziehungen zu dem Rate seiner Vaterstadt stand — wie dies Briefe beweisen, welche er nach Ochino's Flucht dorthin richtete —, von dieser Tatsache keine Kenntniss erhalten haben sollte? Ist es denkbar, dass Paleario's eignes Bekenntnis so bald und so vollständig verhallt sei, dass es den Vertretern der Inquisition bei Abfassung ihrer Verzeichnisse verbotener Schriften unmöglich wurde, zu dem verhassten Traktate den Verfasser zu finden, wenn dieser sich doch selbst genannt hatte?

Allein wir können noch andere Zeitgenossen über den Traktat befragen. Zunächst einen Mann, welcher, obwohl ohne Grund, selbst für den Verfasser desselben gehalten worden ist, nämlich den Cardinal Morone. Als unter Paul IV. die Inquisition in Rom in nie gekannter Strenge auflebte, wurden fast gleichzeitig vier Prälaten als der Ketzerei verdächtig in die Kerker der Engelsburg geworfen: der Cardinal Polo, die Bischöfe San Felice von la Cava und Foscarari von Modena, sowie der Cardinal Morone. Erst der Tod des Papstes hat diesen Letztern nach zweijähriger Gefangenschaft befreit. Während nun sein Verhör vor dem S. Uffizio sich hinzog, hat Morone im Juni 1557 eine schriftliche Verteidigung verfasst, welche sich unter seinen Prozessacten im vatikanischen Archiv vorfindet und von Cantù (*Gli Eretici d'Italia* II. 176 ff.) mitgeteilt wird. Der Cardinal spricht sich dort über mehrere Punkte aus, über die Rechtfertigungslehre, über die Verdienstlichkeit der Werke, über ketzerische Bücher im allgemeinen, und eingehender über das „Benefizio di Christo“. „Ich habe dieses Büchlein“, sagt er, „mit Begierde gelesen und so zu sagen verschlungen, weil es mir von hohem religiösem Werte zu sein schien, und insbesondere erinnere ich mich noch mit Vorliebe dessen, was es über das Abendmahl sagt. Da ich nun davon ausging, dass



die häretischen Schriften alle Sacramente verwerfen, so kam es mir gar nicht in den Sinn, dass dieses Schriftchen, welches so trefflich vom heiligen Abendmahl redete, böse Lehre in sich bergen könnte. Im Gegenteil, ich freute mich sehr darüber, dass es mir in die Hände gefallen war, und ich bestellte bei dem Buchhändler eine grössere Anzahl, nachdem auch mein Vikar sich dahin geäussert hatte, dass es gut katholisch sei. Einige Zeit nachher kam es zu meiner Kenntnis, dass man Einwendungen gegen das Buch machte. Ich war damals in Rom, und als ich mit dem Cardinal Cortese, der selbst zu den Inquisitoren gehörte, darüber sprach, sagte er mir wörtlich das Folgende: „Wenn ich morgens mein Gewand anlegen soll, so weiss ich mich nicht anders als in die Wohltat Christi zu kleiden.“ Aehnlich sprach sich auch der Cardinal von Trient (Polo), während das Conclave gehalten wurde, gegen mich aus: „Ich verdanke ihm die höchsten Genüsse; ich habe es zu Hause in Gold gebunden.“ Was den Verfasser angeht, setzt Morone hinzu, so muss ich sagen, dass ich erst nach Jahren von ihm gehört habe; man behauptete, Flaminio sei der Verfasser, der aber bestritt es. Später hörte ich, es sei ein Benediktinermönch gewesen, ich glaube aus Sicilien oder aus dem Königreich Neapel; seinen Namen habe ich nicht erfahren.“

Diese letzten Aeusserungen Morone's, wenn auch nicht bestimmt genug, um unsere Frage mit Sicherheit zu entscheiden, weisen uns doch nach einer ganz anderen Richtung hin, als diejenige ist, in welcher wir bisher dem Verfasser des Traktates nachgeforscht haben. Aus dem nördlichen Italien, wo wir ihn in Venedig und durch Morone selbst in Modena verbreitet fanden, werden wir plötzlich nach dem Süden versetzt. Sollen wir aber dort den Verfasser suchen, so ist es von vornherein einleuchtend, dass derselbe sich in Beziehungen zu jenem Kreise von Evangelischgesinnten befunden haben wird, der in Neapel Jahre lang um Juan de Valdés versammelt war. Wird doch von Morone selbst eins der hervorragendsten Mitglieder dieses Kreises, Marcantonio Flaminio, in Verbindung mit der „Wohltat Christi“ genannt.



Eben dorthin weist uns auch dasjenige, was der Biograph Caraffa's, des späteren Paul IV., über die „Wohltat Christi“ und ihren Verfasser mittheilt. Don Antonio Caracciolo hat das Material zu seiner umfassenden Geschichte Pauls IV. aus Quellen schöpfen können, welche zum Theil heute nicht mehr zugänglich sind. Die Archive der römischen Inquisition standen ihm offen, und er hat um so ausgiebiger von ihnen Gebrauch gemacht, als Caraffa selbst der Gründer dieses Institutes und stets darauf bedacht gewesen war, dessen Tätigkeit zu verschärfen und für die Zwecke der Reaction nutzbar zu machen. Caracciolo's Werk ist nicht gedruckt worden; Abschriften desselben finden sich in Rom auf der Casanatensischen Bibliothek und im British Museum in London. Es ist das Verdienst Leopold Ranke's, auf die Wichtigkeit dieses Manuscriptes für die Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts zuerst hingewiesen und insbesondere die für die Entscheidung unserer Frage belangreiche Stelle zuerst mitgeteilt zu haben.

Caracciolo geht in dem dritten Buche auf die Verbreitung der reformatorischen Bewegung in Italien um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts ein. Da er selbst nicht mehr Zeitgenosse dieser Bewegung war, so kann er sich nur auf Mittheilungen von älteren Leuten und insbesondere auf die actenmässigen Darlegungen beziehen, welche er in dem Archive der Inquisition vorfand. Er giebt selbst an, dass er seine Nachrichten aus einem Compendium der vor das S. Uffizio Citirten geschöpft habe, in welchem er eine umfassende Zusammenstellung vorfand. Ob dieses „Compendium“ heutzutage noch irgendwo vorhanden ist im Original oder in Abschrift — wer mag das sagen? Jedenfalls würde es ein äusserst schätzbares Material für denjenigen darbieten, welcher den Charakter und Umfang der reformatorischen Bewegung in Italien untersuchen wollte. Wenn wir aber jetzt von dem „Compendium“ nur soviel wissen, wie Caracciolo selbst daraus mittheilt, so gestatten doch die aus dem Archive der römischen Inquisition herrührenden und gegenwärtig in Dublin aufbewahrten Acten einen Schluss darauf, aus welchen Quellen das „Compendium“ selber geschöpft haben wird. Dort sind



nämlich die sämtlichen Urtheile, welche seitens des S. Uffizio im Verlauf einer Reihe von Jahren gefällt wurden, aufbewahrt. Aus diesen Zusammenstellungen und aus den Prozessacten selbst wird nun das „Compendium“ geschöpft haben, und die Daten, welche es bietet, haben ohne Zweifel den Vorzug der Zuverlässigkeit, wenn man auch nicht ausser Augen lassen darf, dass sie von Gegnern der Bewegung zusammengestellt worden sind.

In dem Caracciolo'schen Manuscripte fand nun Ranke die folgende vielberufene Stelle aus dem „Compendium“ über den Verfasser der „Wohltat Christi“: „Ein Mönch von S. Severino in Neapel hat es geschrieben, ein Schüler des Valdés; Flaminio hat es revidirt“ (Ranke, Die römischen Päpste, 6. Aufl. Bd. I, S. 91). Wir sehen, wie nahe dies mit demjenigen, was Morone gehört hat, übereinkommt. Aber noch immer keine genaue Angabe über den Verfasser. Wie erfolgreich hat er seinen Namen zu verbergen gewusst! Es wird nicht ohne Interesse sein, die von Ranke citirte Stelle in ihrem vollen Umfange vor Augen zu haben. Eine Vergleichung mit dem Originale ergiebt dabei, dass das „Compendium“, wenn es auch nicht den Namen des Verfassers zu nennen weiss oder zu nennen wünscht, ihn doch noch etwas genauer bezeichnet, sofern es vor ‚discepolo di Valdés‘ einschleibt „Siciliano“. Das ist ja genau dasselbe, was wir aus Morone's Munde gehört haben. An der obigen Stelle heisst es nun weiter: „Die Schrift wurde mehrfach gedruckt, insbesondere in Modena ‚de mandato Moroni‘<sup>1)</sup> und leitete Viele irre, weil sie von der Rechtfertigung in anziehender Weise aber häretisch handelte, dem Glauben allein jede Kraft zuschrieb und die Worte des Apostels Paulus im Römerbrief falsch erklärte. Sie setzte die guten Werke und ihr Verdienst herab, und da dies der Glaubensartikel ist, an welchem eine grosse Anzahl von Prälaten und Mönchen in jener Zeit strauchelten, so erlangte sie grosse Verbreitung und wurde von Vielen gebilligt.

<sup>1)</sup> Der Name des modenesischen Buchhändlers, welcher es drucken liess, war Antonio Gadaldino, wie aus einer andern Stelle des „Compendiums“ hervorgeht.



Nur in Verona wurde die Schrift erkannt und widerlegt. Nach Jahren wurde sie von Paul IV. und Pius IV. auf die Verzeichnisse der verbotenen Bücher gebracht.“ Ich möchte statt „Verona“ den Namen „Roma“ lesen und mit der betreffenden Angabe auf die von Frà Caterino Politi 1544 verfasste Gegenschrift hingewiesen sehen — dass auch in Verona eine solche erschienen sei, ist nicht bekannt.

Die Auszüge, welche Caracciolo aus dem „Compendium“ giebt, lassen deutlich erkennen, in wie hohem Grade das unscheinbare Büchlein „Von der Wohltat Christi“ auf die gesamte religiöse Bewegung von Einfluss gewesen sein muss. Denn noch an vier anderen Stellen ist von ihm die Rede. So wird erwähnt, dass der Cardinal Cortese, von dem wir schon wissen, wie hoch er das Büchlein schätzte, „obgleich Benedictinermönch, von Allen geehrt wegen seiner Gutherzigkeit und feinen Bildung, doch ohne irgend welche Rücksicht vom S. Uffizio vorgeladen wurde, weil er die ‚Wohltat Christi‘ gelesen und gebilligt hatte.“ Aber den Namen des Verfassers, überhaupt eine nähere Angabe über Ort und Zeit des ersten Druckes, erfahren wir auch hier nicht, und dieser Umstand ist es, welcher den Verteidigern der Autorschaft Paleario's Gelegenheit geboten hat, die Zuverlässigkeit der Angabe des „Compendiums“ über den Verfasser der „Wohltat Christi“ überhaupt in Zweifel zu ziehen. „Es ist sehr schwer“, sagt Babington in der Vorrede zu seiner Ausgabe, S. XLVII, „irgend eine Hypothese zu widerlegen, die sich selbst in Zweideutigkeit des Ausdrucks und in Dunkelheit einhüllt. Wenn die Inquisitoren genau wussten, wer den Traktat geschrieben hat, warum geben sie uns dann nicht seinen Namen an, statt ihn obenhin einen ‚Mönch von S. Severino und Schüler des Valdés‘ zu nennen? Es ist leicht zu erkennen, weshalb man auf einen Schüler des Valdés schliessen zu müssen glaubte: nämlich, weil Einzelnes wörtlich aus den ‚Hundertundzehn frommen Betrachtungen‘ von Valdés herübergenommen ist, einem Werke, welches auch im allgemeinen einen offenbaren Einfluss auf den Traktat ausgeübt hat. . . Soviel ist gewiss, wenn die Inquisitoren mit ihrer Angabe den Traktat einem obskuren Verfasser zusprechen wollen — und so haben wir



ohne Zweifel ihren Ausdruck zu verstehen —, dann treten sie der ausdrücklichen Angabe Pietro Paulo Vergerio's entgegen, dessen Urteil in dieser Sache ebenso viel gilt wie das ihrige.“

Wir sind damit auf eine weitere Frage geführt, welche leider keiner von denjenigen Gelehrten, welche die Autorschaft Paleario's verteidigen, einer näheren Untersuchung unterzogen hat. Wie stand Paleario zu Valdés, aus dessen ‚Cento e dieci divine Considerazioni‘ einzelne Partien wörtlich, andere dem Sinne nach in unsern Traktat übergegangen sind<sup>1)</sup>?

Wäre es tunlich, in ihm selbst den „Schüler des Valdés“ zu erblicken, so dass in den widerstreitenden Angaben Morone's und des Compendiums auf der einen und den Folgerungen aus seiner eignen Aeussereung auf der anderen Seite schliesslich nur die Bezeichnung „ein Mönch von S. Severino“ als unlösbar übrig bliebe? Soviel ist sicher, dass Paleario nicht zu dem Kreise der in Neapel um Valdés versammelten Freunde gehört hat. In den Jahren, als Vermigli, Ochino, Flaminio, Carnesecchi u. A. sich um Valdés scharten, um unter seiner Anregung und Leitung tiefer in das wahre Wesen des Christentums einzudringen, befand Paleario sich in Siena, und es lässt sich mit Gewissheit behaupten, dass er nicht ein einziges Mal an den Versammlungen in Neapel teilgenommen hat. Freilich war er mit einigen aus jenem Kreise, wie mit Flaminio und Ochino, eng befreundet, allein Beziehungen zu Valdés' lassen sich schlechterdings bei ihm nicht nachweisen, und weder in seinen Reden noch in seinen Briefen kommt Valdés Name je vor. Und doch war zu der Zeit, als die „Wohltat Christi“ erschien, das gedachte Werk des Valdés noch nicht gedruckt vorhanden, sondern cirkulirte erst unter den nächsten Freunden aus jenem Kreise in Abschriften, bis es dann 1550 zum ersten Male gedruckt worden ist.

Somit bleibt es untunlich, die Verschiedenheit der An-

<sup>1)</sup> Die Parallelstellen sind mit grosser Genauigkeit zusammengestellt bei Ed. Boehmer, *Le cento e dieci divine Considerazioni di Giovanni Valdesso*, Halle 1860, S. 553f.



gaben auf diesem Wege in Einklang zu bringen, und wir werden uns anderswo nach dem nötigen Materiale umsehen müssen, um die Frage für oder wider Paleario definitiv zu entscheiden.

Wenn der Verfasser des Traktates bereits von zwei Seiten aus als Schüler des Valdés bezeichnet worden ist, so wird man in jenem Kreise selbst trotz der Geheimhaltung um diese Sache gewusst haben. Und in der Tat lässt sich von dieser Seite her ein Zeugnis beibringen, welches mir als geeignet erscheint, um die Frage nun mit Entschiedenheit zu erledigen. Ein edler Florentiner, Pietro Carnesecchi, der bereits als Mitglied des Neapolitanischen Kreises erwähnt worden ist, wurde 1566 von dem Herzog Cosimo an Papst Pius V. nach Rom ausgeliefert und am 16. August 1567 von der Inquisition zum Tode verurteilt. Das Urteil befindet sich im Original in der Dubliner Sammlung und ist von R. Gibbings 1856 veröffentlicht worden. Einer der Anklagepunkte lautet: „Du hast an alle diejenigen Irrtümer und Häresien geglaubt, welche in dem Buche ‚Von der Wohltat Christi‘ enthalten sind“ (S. 43); „du hast die starrsinnige Verteidigungsschrift des Marcantonio Flaminio zu Gunsten jenes verderblichen Buches ‚Von der Wohltat Christi‘ gelesen.“ (S. 29).

Von dem Prozesse Carnesecchi's sind uns ausser dem Schlussurteile seit einigen Jahren auch die Acten der zahlreichen mit ihm angestellten Verhöre bekannt <sup>1)</sup>, und in diesen findet sich über die beiden angegebenen Punkte näherer Aufschluss.

Carnesecchi hat das Büchlein „Von der Wohltat Christi“ in Neapel kennen gelernt. Diese Tatsache ist für unsere Frage von der grössten Bedeutung und fast allein schon entscheidend. Denn der Aufenthalt Carnesecchi's in Neapel erstreckte sich nur bis zum Mai des Jahres 1541, wie aus seiner eigenen Angabe in demselben Verhöre hervorgeht. Da-

<sup>1)</sup> Estratto del Processo di Pietro Carnesecchi edito da Giacomo Manzoni, in den Miscellanea di Storia patria, Turin 1870 (B. X).



gegen haben wir gesehen, wieviel den Verteidigern der Autor-  
schaft Paleario's daran gelegen sein muss, dass der Traktat  
nicht vor 1542 erschienen sei. Hat nicht Paleario selbst in  
der Rede „Pro se ipso“ angegeben, dass seine Schrift in  
diesem Jahre erschienen sei? — Es ist bemerkenswert, wie  
das Urteil Carnesecchi's über den Inhalt des „Benefizio“ mit  
dem, was wir aus dem Munde des Cardinals Morone darüber  
hörten, übereinstimmt: „Ich hielt es für gut, für katholisch  
und für heilig, als es zuerst erschien, und so glaubte ich  
alles, was in ihm enthalten war.“ Als nun die Inquisitoren  
ihm die direkte Frage nach dem Verfasser der Schrift vor-  
legen — es war in dem Verhöre vom 21. August 1566 —,  
antwortet er: „Der erste Urheber derselben war ein schwarzer  
Benediktiner, mit Namen Don Benedetto von Mantua; er  
gab an, dass er es verfasst habe, während er sich in dem  
Kloster seines Ordens nicht weit vom Etna befand. Don Be-  
nedetto, als Freund von Marcantonio Flaminio, machte diesen  
mit der Schrift bekannt und bat ihn, er möge es durchsehen  
und mit seinem feinen Stile verbessern, um es desto lesbarer  
und angenehmer zu machen. So arbeitete denn Flaminio die  
Schrift, indem er ihren Inhalt ungeändert liess, nach bestem  
Ermessen um, und von ihm habe ich sie zuerst erhalten und,  
wie ich sie denn für gut hielt, auch einigen Freunden Exem-  
plare davon gegeben.“

So haben wir denn aus dem Munde eines Mannes, welcher  
ohne jeden Zweifel genau unterrichtet gewesen ist, eine Be-  
stätigung der Angaben des Cardinals Morone wie auch des  
„Compendiums der Inquisitoren“ bei Caracciolo. Die Ver-  
schiedenheit in der Bezeichnung des Autors der „Wohltat  
Christi“ auf der einen Seite als Mönch von S. Severino und  
auf der andern als Benediktinermönch, der die Schrift in  
dem bekannten grossartigen Kloster seines Ordens in Ca-  
tania — denn das ist augenscheinlich mit der Bezeichnung  
„nicht weit vom Etna“ gemeint — verfasst habe, löst sich  
leicht, sofern S. Severino ein Kloster desselben Ordens in  
Neapel war, in welchem Don Benedetto zeitweilig seine  
Wohnung haben mochte. Ich glaube, bezüglich der Angaben  
Carnesecchi's, wenn sie zu der Angabe im „Compendium“



in bestätigende Beziehung gesetzt werden sollen, nur einen Einwand fürchten zu müssen: dass nämlich die ersteren der letzteren als Quelle gedient, dass das „Compendium“ eben aus den Acten des Carnesecci'schen Prozesses, welche ein glücklicher Zufall uns heutzutage wieder zugänglich machte, geschöpft habe. Caracciolo, dem wir die Aufbewahrung des uns bekannten Theiles jenes „Compendiums“ verdanken, ist zwar der Ansicht, dasselbe sei in den „ersten Jahren“ nach Errichtung des S. Ufficio in Rom zusammengestellt worden; aber er widerlegt sich selbst, sofern er aus dem „Compendium“ Angaben macht, welche den Prozess Carnesecci's und seine Hinrichtung betreffen. Wird man aber auch zugeben müssen, dass unter solchen Umständen die eine Angabe nicht als Bestätigung der andern auftreten kann, so verbleibt doch für Carnesecci's Mitteilungen das volle Gewicht bestehen, und sind dieselben um so schätzenswerter, da sie noch einige Einzelheiten geben, welche bisher weniger beachtet oder unbekannt waren.

Zunächst über die Entstehung der Schrift selbst. Der Verfasser Don Benedetto, der ohne Zweifel in Neapel Gelegenheit gehabt hatte, sich mit den religiösen Anschauungen des Valdés bekannt zu machen, übergibt sein Manuscript an Marcantonio Flaminio, damit dieser es in Bezug auf den Ausdruck revidire. Ob er selbst oder etwa Flaminio die erwähnten Stellen aus Valdés' „Hundertundzehn frommen Betrachtungen“ eingefügt habe, wird sich nicht mehr entscheiden lassen: jedenfalls teilt er die Grundanschauungen des Valdés über die wesentlichen Punkte des Glaubens und der kirchlichen Einrichtungen vollständig und wird somit ganz richtig als ein Schüler desselben bezeichnet. Ueber das spätere, wie über das frühere Leben dieses Don Benedetto breitet sich jedoch völliges Dunkel aus; nur das eine ergibt sich aus der obigen geheimnisvollen Andeutung Vergerio's, dass er 1549 noch lebte, sich in Italien befand und von hochstehenden Prälaten in Rom hochgeschätzt wurde. Flaminio, dem wir die jetzige classische Form des Traktates verdanken, hat sich nicht mit der Revision allein begnügt. Er hat auch, wie Carnesecci in einem schriftlichen Bekennt-



nisse, welches seinen Prozessacten vorgeheftet war, mittheilt, eine Verteidigungsschrift für das „Benefizio“ verfasst. Car-nesecchi befand sich im Besitz eines Exemplares dieser Schrift, welche mit den Worten anfangt: „Voi mi doman- date“ — und gegen die von uns erwähnte Schrift des Frà Caterino Politi gerichtet, also nicht vor 1544 verfasst worden war. Flaminio's Verteidigungsschrift ist nicht gedruckt worden und scheint nicht bis auf unsere Zeit gekommen zu sein.

So sind wir denn nunmehr über den Verfasser der „Wohltat Christi“ durch unverwerfliche Zeugenaussagen unterrichtet. Es ist wahr; wir müssen Paleario eine Ehre streitig machen, die ihm nicht zukommt. Das wird jedoch unsere Hochachtung und Dankbarkeit gegenüber diesem edlen und unschuldigen Blutzeugen des Evangeliums in Italien nicht vermindern. Er selber — und damit komme ich auf den letzten Einwand, der gemacht werden könnte — hat nie Anspruch darauf gemacht, die „Wohltat Christi“ verfasst zu haben. Man wird mir vielleicht noch die Aeusserungen Paleario's in seiner Rede in Siena entgegenhalten und fragen: auf welche Schrift beziehen sich denn jene Worte, wenn nicht auf das „Benefizio“?

Bei unserer nur mangelhaften Kenntnis der reformatori- schen Literatur jener Zeit dürfte es nicht gegen uns verwertet werden, wenn wir die Antwort schuldig bleiben müssten. Aber seit kurzem sind wir in die Lage versetzt, auch diese Frage zu beantworten.

Einer mir persönlich von Giuseppe De Leva, dem ver- dienten Verfasser der „Geschichte Karls V. in seinen Be- ziehungen zu Italien“ gegebenen Notiz verdankte ich zuerst den Titel derjenigen Schrift, welche Paleario wirklich verfasst hat. Er lautet: „Della pienezza, sufficienza ed efficacia della morte di Cristo.“ De Leva fand ihn, als er, angeregt durch eine auf den Gegenstand bezügliche Notiz bei Lämmer, Zur Kir- chengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, gewisse Acten- stücke in der Bibliothek von S. Pietro in Vincoli in Rom durchsah, welche sich auf Paleario's Prozess beziehen. Später hat De Leva denselben auch in dem dritten Bande seines



obigen Werkes (Padova 1875, S. 368, Anm. 2) angegeben. Wiederholte Nachforschungen, welche ich selbst in der Zwischenzeit an Ort und Stelle vorgenommen hatte, führten zu keinem Resultate; der von Lämmer und De Leva benutzte Band ist aus dem mittlerweile durch die italienische Regierung eingezogenen Kloster verschwunden. Allein an der Genauigkeit der von De Leva gegebenen Notiz zu zweifeln, liegt auch nicht der geringste Grund vor.

Somit kennen wir nun von der wirklich dem Paleario zueignenden Schrift den Titel und im allgemeinen den Inhalt. Möchte die Aussicht, ein ohne Zweifel kostbares literarisches Vermächtnis des edlen Märtyrers aus der Verborgenheit ans Licht zu ziehen, die Nachforschungen kompetenter Männer auf diesen Punkt hinführen und für die Schrift Paleario's ein ähnliches Wiederaufleben herbeiführen, wie dies dem ihm irrtümlich zugeschriebenen „Benefizio“ zuteil geworden ist.